

Volk-&Anzeigebblatt.

Abonnementspreis:
vierteljährlich
bei der Expedition 90 Pfg.,
nach die Post bezogen 1 Mk. 15 Pfg.
Erscheint
Dienstag, Donnerstag & Samstag.

Mit Unterhaltungsblatt.

Passende Einsendungen werden mit Dank angenommen und unter Umständen entsprechend honorirt.

Einrückungs-Gebühr:
die dreispaltige Zeile oder deren
Raum 6 Pfennig.
Anzeigen, die Montag, Mittwoch
und Freitag bis Mittags 12 Uhr
eintreffen, finden Aufnahme.

Nro. 130. | Winnenden, Samstag den 4. November 1882. | 34. Jahrgang.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

In Folge Erlasses des K. Oberamts hier vom 27. October d. Js. wird Nachstehendes hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:
II. Vorschriften zur Löschung eines Waldbrandes: I. Reg.-Blatt vom Jahr 1807.

I. Allgemeine Verbindlichkeit zur Hülfe.

§ 30.

Beschleunigung der ersten Hülfe.

Da bei dem wirklichen Entstehen eines Waldbrandes in eben dem und noch höheren Maß, wie bei den Gebäude-Bränden, von der Hülfe des ersten Augenblicks die Verminderung oder Entfernung der Gefahr abhängt, welche bei einer Verzögerung jener nur durch ausgedehntere Mittel und größere Anstrengung erreicht werden kann, so wird den Oberforst-Beamten und Ortsvorstehern der gemessenste Befehl erteilt, in jedem Fall der Königl. Forst-Direction diejenigen speciell anzuzeigen, durch deren Aufmerksamkeit und schnelle Hülfe eine größere Gefahr abgewendet worden ist.

§ 31.

Obliegenheit der in den Waldungen Beschäftigten.

Die Forst-Beamte haben sämtliche, in den Waldungen beschäftigte Personen, und zwar namentlich die Holzhauer, Hirten, Kohlenbrenner, Theerschweller, Potaschbrenner und Holz-Fuhrleute strenge und bei hoher Verantwortlichkeit anzuweisen, daß, sobald sie ein Feuer oder auch nur einen Dampf und Rauch erblicken, sie augenblicklich mit ihren bei sich habenden Werkzeugen auf den Platz zuzueilen und alles anzuwenden haben, um das Feuer in seiner Entstehung zu dämpfen.

Da aber die Gefahr im Augenblick unmöglich genau beurtheilt, oder die Beurtheilung derselben dem Zufall überlassen werden kann, so wird allen diesen im Wald beschäftigten Personen, so wie jedem, welcher einen Waldbrand entdeckt, bei hoher Strafe befohlen, sogleich, und ohne den geringsten Verzug, auch ohne den Versuch abzuwarten, ob sie das Feuer nicht selbst zu löschen im Stande sein sollten, einen aus ihrer Mitte abzuordnen, oder selbst zu eilen, um im ersten Augenblick der Entdeckung des Brandes in dem nächstgelegenen Ort Feuerlärmen zu machen.

Wie dann die Holz-Fuhrleute verbunden sind, zu diesem Ende ihre Pferde auszuspannen, und in die nächstgelegenen Orte zu reiten.

§ 32.

Verhalten der Orts-Vorsteher, Forst- u. Beamten.

Auf die erhaltene Anzeige eines Waldbrandes haben die Orts-Vorsteher

- in einer Entfernung von zwei Stunden von dem Platz des Brandes sogleich die Sturmglocke anzuziehen zu lassen, und unter der Aufsicht der geordneten Obleute die Hälfte ihrer Feuer-Löschmannschaft mit Aexten, Schaufeln, Hauen und Besen auf den Brandplatz abzuordnen.
- Ebenso schnell durch reitende Postillons den nächstgelegenen Orten den Feuer-Lärmen zur Ergreifung gleicher Anstalten mitzutheilen, und durch einen zweiten Postillon dem nächsten Oberforst- und Oberamt die mündliche oder schriftliche Anzeige machen zu lassen.
- Sämmtliche im Umkreise befindliche Oberforst- und Ober-Beamte, Förster, Bei- und Waldknechte, Streifer, so wie die übrigen herrschaftlichen und Commun-Wald-Officianten haben auf die erste Nachricht von einem Brand augenblicklich auf den Brandplatz zu eilen, und zu Abwendung der Gefahr mitzuwirken.

II. Allgemeines Verhalten bei dem Brand.

§ 33.

Direction der Lösch-Anstalten.

Der erste auf dem Brandplatz ankommende Ober- und Forst-Beamte hat sogleich die Direction der Lösch-Anstalten zu übernehmen, und die nachkommende Hülfe zu seiner Unterstützung anzuweisen.

§ 34.

Berichts-Erstattungen.

Dieser oder der nachkommende Oberforstmeister des Forsts hat, so wie er eine nähere Kenntniß der Gefahr erhalten hat, an Se. Königl. Majestät unmittelbar sogleich durch reitende Postillons eine kurze schriftliche Anzeige zu machen, welche im Fall der Fortdauer oder weiterer Ausbreitung der Gefahr von 24 zu 24 Stunden an die Königl. Forst-Direction zu wiederholen ist.

§ 35.

Requisition weiterer Hülfe.

Im Fall sich das Feuer schon bei der Ankunft des Forstbeamten so weit verbreitet hat, oder in der Folge verbreiten sollte, daß die, aus dem nächsten Umkreis von zwei Stunden zu erwartende Hülfe zum Löschen nicht zureichend erachtet würde, so hat der dirigirende Forst- oder Oberbeamte, je nach der Forderung der Gefahr, die weiter gelegenen Ober- und Forstbeamte von der größern Gefahr durch Reitende zu benachrichtigen, und weitere Hülfe zu requiriren, welcher Aufforderung, wie oben bemerkt, augenblickliche Folgen zu leisten ist.

§ 36.

Verhalten der Obleute.

Die Orts-Vorsteher haben die, der abgeordneten Lösch-Mannschaft zugegebenen Obleute bestimmt anzuweisen, daß sie sich auf dem Brandplatz bei dem dirigirenden Forst- oder Oberbeamten zu melden, und von diesem die nähere Anweisung zu ihrer Anstellung zu erwarten haben.

§ 37.

Der Obmann hat hierbei die Zahl der mitgebrachten Lösch-Mannschaft dem dirigirenden Beamten anzuzeigen, welcher sie zu notiren, und beim Ablösen der Lösch-Mannschaft mit der Zahl der wirklich gegenwärtigen zu vergleichen hat.

§ 38.

Herbeischaffung der Lebensmittel.

Sollten die Lösch-Anstalten sich länger, als 12 Stunden verzögern, so haben die Ortsvorsteher die Vorsorge zu treffen, daß der, aus ihren Orten gestellten Lösch-Mannschaft die erforderlichen Lebensmittel auf künftige Vergütung nachgeführt werden.

§ 39.

Im Fall der längern Dauer eines Waldbrandes aber hat der Oberforstmeister für die Herbeischaffung der erforderlichen Lebensmittel, und für die Verzeichnung der wirklich gelieferten, einen eigenen oder mehrere Forst-Officianten anzustellen.

§ 40.

Ablösung der Löschmannschaft.

Der dirigirende Forst-Beamte wird zwar für die gehörige Ablösung der Löschmannschaft Sorge tragen, es hat sich aber Niemand aus derselben ohne specielle Erlaubniß desselben, bei unnachlässiger Strafe zu entfernen, wie dann auch bei einer nöthig befundenen Ablösung oder Entlassung die gegenwärtige Zahl der Löschmannschaft von einem besonders aufzustellenden Forst-Officianten abzulesen und genau zu verzeichnen ist.

§ 41.

Excesse.

Widerseßlichkeit oder Excesse der Löschmannschaft sollen dem dirigirenden Forst-Beamten angezeigt und nach gelöschtem Brand genau untersucht und der Kgl. Ober-Regierung zur Bestrafung vorgelegt werden.

III. Einrichtung der wirklichen Löschanstalten zur Tilgung des Feuers.

§ 42.

Allgemeine Vorschriften für einen mit Heiden bewachsenen Wald, oder junge Schläge.

Bei der Löschung eines Waldbrands ist im Allgemeinen folgende Vorschrift zu beobachten.

a) In einem mit Heiden zc. bewachsenen Wald, oder in jungen Schlägen:

Bei windstillter Witterung wird die Mannschaft in einer Linie dem Feuer entgegen gestellt, und sucht dasselbe mit den mitgebrachten Besen, oder mit Nadel- und Laubholz-Wispeln zu unterdrücken, oder mittelst der mitgebrachten Hauen und Schaufeln mit Erde zu decken.

Sollte hierdurch der Zweck nicht erreicht werden, und besonders bei starkem Wind die Gefahr für die angrenzenden Bestände größer sein, so sollte neben dem angegebenen Mittel, je nachdem es der Grund und Boden erlaubt, und der Gang des Feuers rasch oder langsam ist, in einer größern oder geringern Entfernung, hinter den mit Niederdrückung des Feuers beschäftigten Personen entweder ein Graben gezogen, und die Erde dem Feuer entgegen gedammt oder ein 20 bis 25 Schritt breiter Weg durch die Heide gemacht, und von allem Brennbarern, selbst von dem Rasen gereinigt, oder, wenn das Terrain auch diese Maßregel nicht erlaubt, sondern felsigt ist, nur schmälere wunde Streifen, und sollte es mit der größten Anstrengung geschehen, gefertigt werden, um den Lauf des Feuers zu hemmen.

§ 43.

Für das hohe Holz.

Wenn aber

b) im hohen Holz, oder in jüngern Nadelholz-Beständen ein Brand ausbrechen würde, so sind von den im nächstvorgehenden § angeführten Mitteln nur die Stellwege oder Feuerbahnen, insofern sie zweckmäßig angelegt sind, brauchbar.

Wenn daher keine Feuerbahnen oder Wege, alte Riesen zc. vorhanden wären, so sind in einer nach dem schnelleren oder langsameren Fortlaufen des Feuers zu berechnenden Entfernung vom brennenden Distrikt solche Feuerbahnen oder Nichtstätten 30 bis 40 Schuh breit zu hauen, auf diesen Nichtstätten alles Brennbarere wegzuräumen, und, wenn es die Zeit erlaubt, der Boden aufzuschürfen und wund zu machen.

Sind aber alte Riesen oder andere Wege vorhanden, so müssen dieselbe, wenn die Absicht dadurch erreicht werden kann, in möglichster Eile, in gehöriger Breite ausgehauen, und dadurch die Feuerbahnen ersetzt werden.

§ 44.

Räumung der Nichtstätte.

Die auf den Nichtstätten gefällten Stämme und Stangen sind so schnell als möglich auszuästen und das Reisach sammt der Heide, Moos, Gras, Laub, Nadeln zc. gänzlich aus der Nichtstatt wegzuschaffen.

§ 45.

Verhalten der Direction bei Anlegung derselben.

Es muß der Direction der Lösch-Anstalten überlassen werden, nach dem Lokal und dem schnellen Umsichgreifen des Feuers zu beurtheilen und zu bestimmen, wo diese Nichtbahnen, und wieviel derselben zugleich angelegt werden sollen.

§ 46.

Bei Waldbränden auf Torfböden.

Zieheth sich das Feuer auf Plätze von torfartigem Boden, so müssen hier schleunigst 4 bis 5 Fuß breite Gräben gezogen, und der Aufwurf davon auf die Seite gegen das Feuer gesetzt werden.

Vorschrift für das Verhalten nach gelöschtem Brand.

§ 47.

Bewachen der Brandstätte.

Nach gelöschtem Brand sind folgende Vorsichts-Maßregeln strenge zu beobachten;

Der Oberforstmeister des Forstes hat, nachdem er die entferntere Mannschaft und die auswärtigen Förster entlassen, nach Befinden der Umstände, die ihm subordinirten Förster entweder ganz, oder nur zum Theil beisammen zu behalten und den Brandplatz mit einem Theil der Mannschaft, von der Hut, in welcher der Brand ausgebrochen bei Tag und bei Nacht so lange bewachen zu lassen, als er von der gänzlichen Tilgung des Feuers nicht vollkommen überzeugt ist.

Würde jedoch anhaltendes Regenwetter einfallen, und gar kein Rauch mehr auf der Brandstätte wahrgenommen werden, so wird die Fortsetzung dieser Maßregel früher beschränkt.

§ 48.

Abräumen derselben.

Erst dann, wenn der Forst-Beamte von der gänzlichen Tilgung des Feuers überzeugt, und vor der Abräumung der Brandstätte durchaus keine Gefahr mehr zu befürchten, ist diese zweckmäßig vorzunehmen.

§ 49.

Herstellung der Landstraßen.

Sollten sich Land-Strassen durch die abgebrannten Stellen ziehen, so sind solche von dem gefällten Holz zc. und von den der Straße Gefahr drohenden in den Wurzeln angebrannten Stämmen zu räumen, sodann unter Communication mit den Königl. Kreis-Ämtern ohne Verzug wieder in brauchbaren Stand zu stellen.

§ 50.

Verbot des Waibgangs oder anderer Benutzungen der Brandstätte.

Abgebrannte Plätze in Waldungen sind durchaus nicht für den Waibgang, oder eine andere Benutzung zu öffnen, solange sie nicht gehörig bestanden, und von den Oberforstämtern als fähig geöffnet sind.

§ 51.

Inhalt der Nachberichte.

Die Ober-Forstmeister haben sogleich nach gelöschtem Brand an die Königl. Forst-Direction nachfolgendes ausführlich zu berichten:

- Die Größe und Beschaffenheit der Fläche, welche von herrschaftlichen Common- und Privat-Waldungen durch den Brand verheert worden ist.
- Den Erfolg der Unternehmung des Entstehens des Feuers sowohl in Betreff des Urhebers als auch der Umstände, welche die Verbreitung des Feuers begünstigt haben.
- Die Anzahl der Mannschaft, welche zum Löschen und bewachen des Brand-Platzes gebraucht, und was derselben an Nahrungs-Mitteln gereicht worden, und zwar letzteres unter Anschluß einer besonderen Kostens-Configuration, woein auch die Zehrung des Forst-Personals aufzunehmen sind.
- Ob die Forst- und Wald-Officianten und die Lösch-Mannschaft ihre Schuldigkeit bei dem Geschäfte gethan, welche Personen dabei an ihrem Körper oder an ihren Kleidern Schaden gelitten haben und welche Remuneration oder Entschädigung sie verdienen.
- Welche Anstalten nun zu treffen seien, und wie hoch sich die Kosten, belaufen mögen, um solche Plätze wieder mit Holz anbauen zu lassen.
- Was von dem auf dem Brand-Platz durch das Feuer nicht gänzlich verzehrten oder sonst beschädigten Holz noch benutzt werden könne, und zu welchem Zwecke solches zu bestimmen und zu veräußern wäre?

§ 52.

Schadens-Ersatz.

Indem es der Cognition der Königl. Oberbehörden vorbehalten bleibt, über den Ersatz des, durch die Lösch-Anstalten verursachten Schadens und der Kosten, je nach dem Grad einer eruirten Vernachlässigung dieser gesetzlichen Vorschriften, oder einer wirklichen Bosheit zu erkennen, wird hierdurch verordnet, daß im Fall die Veranlassung des Brands, aller Mühe ungeachtet, nicht eruiert, oder nach dem Grad der Schuld einem dritten der Ersatz nicht zuerkannt werden könnte, dieser nach billiger Ermäßigung der Königl. Ober-Regierung auf die Eigenthümer der Waldungen, welche das Brand-Unglück betroffen hat, nach dem Verhältniß ihres Besitzes repartirt werden, im Fall nicht außerordentliche Umstände eine ausgebehntere, und außerordentliche Concurrenz zu denselben fordern sollten.

§ 53.

Befolgung und Publikation der Waldfeuer-Ordnung.

Sämmtliche Unterthanen sind zur pünktlichen und pflichtmäßigen Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften, welche für alle Waldungen in den Königl. Staaten, sie mögen herrschaftliche oder Commun-Spital- und Privat-Waldungen sein, allgemein geltend sind, hierdurch ernstlich zu ermahnen, und jede Nachlässigkeit und Schuld, welche besonders den Beamten und Vorstehern dabei zur Last fallen sollte, ist strenge zu ahnden.

Es soll daher gegenwärtige Ordnung sogleich zur allgemeinen Kenntniß, mittelst öffentlicher Bekanntmachung gebracht, und wenigstens alle Jahre einmal bei den oberamtlichen Regerichten und anderen Anlässen öffentlich verlesen, sämmtlichen Förstern aber ein Exemplar derselben zu gestellt werden.

sodann

III.

Aus dem Forstpolizei-Gesetz vom 8 Septbr. 1879.

Art. 30.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

- 1) mit unverwahrtem Feuer oder Licht im Walde betreten wird
- 2) im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,
- 3) abgesehen von den Fällen des § 368 Nro. 6 des Reichs-Strafgesetzbuchs im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde Feuer, anzündet oder im Fall der Erlaubniß dasselbe gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt, oder den bei Ertheilung der Erlaubniß ihm vorgeschriebenen Bedingungen zuwiderhandelt,
- 4) wer bei einem Waldbrande der Aufforderung der zuständigen Forstbeamten zur Hülfeleistung nicht nachkommt, obgleich er derselben ohne erheblichen eigenen Nachtheil Folge leisten konnte.

Art. 31.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder

mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben.

- 1) ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde Kohlenplätze, Weiler oder dergleichen Feuerstellen errichtet, oder den in Beziehung auf die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen gegebenen Vorschriften der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt,
- 2) brennende Kohlenweiler ohne Aufsicht läßt,
- 3) aus Weilkern Kohlen auszieht oder abführt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

Art. 32.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Waldbflächen oder Felder, welche an Waldungen angrenzen, ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde abbrennt oder den hierauf bezüglichen Anordnungen der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt.

Den 2. Novbr. 1882.

Stadtschultheißen amt.

Winnenden.

Bauakkord.

Für die zu erbauende Methodisten-Kapelle in Winnenden sollen im Submissionsweg vergeben werden:

1) die Grabarbeiten	veranschlagt zu	350 Mk.
2) die Betonarbeiten	" "	1050 Mk.
3) die Maurer- und Steinhauerarbeiten	" "	20000 Mk.
4) die Gypserarbeiten	" "	680 Mk.
5) die Zimmerarbeiten	" "	6300 Mk.
6) die Schreinerarbeiten	" "	2900 Mk.
7) die Glaserarbeiten (Bleiverglasung)	" "	860 Mk.
8) die Schmied- und Schlosserarbeiten	" "	1120 Mk.
9) die Flaschnerarbeiten	" "	460 Mk.
10) die Schieferdeckerarbeiten	" "	1290 Mk.
11) die Malerarbeiten	" "	770 Mk.

Leistungsfähige Unternehmer werden eingeladen von den Plänen, dem Voranschlag und den Bedingungen in Winnenden bei Herrn Prediger Beutenmüller und in Stuttgart bei Architekt Frey, Wilhelmstraße No. 4, Einsicht zu nehmen.

Zur Einreichung der Offerte, die schriftlich, in Prozenten der Ueberschlagspreise ausgedrückt, an den Unterzeichneten, oder an Herrn Prediger Beutenmüller in Winnenden abzugeben sind, ist der 10. November 1882 festgesetzt.

Im Auftrag

Theophil Frey, Architekt.

Wohnungs-Veränderung.

Von nächsten Montag, den 6. November an, wohne ich in dem neuerbauten an der Bahnhofstrasse gelegenen Hause des Herrn Werkmeister Krämer.

Winnenden, den 1. November 1882.

A. Kürner,
prakt. Arzt.

Mech. Leinenspinnerei und Weberei in Memmingen (Bayern)

verarbeitet fortwährend

Flachs, Hanf und Abwerg

zu Garn, Feinwand und Gebilden

in vorzüglichen Qualitäten zu den billigsten Löhnen.

Nähere Auskunft ertheilen und besorgen Sendungen an obige Spinnerei

Herr C. F. Binz in Winnenden,

" St. Hespeler in Schwabheim

Ulmer

Münsterbau - Lotterie.

Zum Ausbau des Hauptthurmes.

Haupt-Geld-Gewinne: 75,000 Mark. 30,000 Mark. 10,000 Mark.
2mal 5,000 Mark. 10mal 2,000 Mark. 20mal 1,000 Mark. 100mal 500 Mark.
100mal 250 Mark. 200mal 100 Mark., und noch 3,000 Geldgewinne mit
zusammen 90,000 Mark, außerdem noch Kunstwerke im Werthe von 50,000 Mark.
Im Ganzen 400,000 Mark.

Loose à 3 Mark

sind zu haben bei

Heinrich Mayer, Winnenden.

Winnenden.

Liegenschafts-Verkauf.

Unterzeichnete ist gefonnen, folgende Liegenschaft zu verkaufen:

Ein 2stöckiges Wohnhaus in der Schulgasse, nebst 27 qm. freiem Platz vor demselben,

15 a. 90 qm. Acker mit einem tragbaren Baum im Burgweg oder ob der Seehalde,

11 a. 33 qm Acker im Burgweg,

8 a. 49 qm. Wiesen in den Kirchwiesen.

Lusttragende sind auf nächsten Donnerstag, den 9. Nov. Abends 7 Uhr, zu Gottlieb Schmalzried freundlichst eingeladen.

Michael Oppenländers Wittwe.

Weiler z. Stein.

Hochzeits-Einladung.

Wir beehren uns, alle unsere Freunde



und Bekannte, bei denen wir nicht persönlich erscheinen konnten, hiemit zu unserer am Dienstag

den 7. November im Gasthaus zur „Halde“ hier stattfindenden Hochzeitsfeier, und am Donnerstag den 9. November stattfindenden Nachhochzeit freundlichst einzuladen.

Der Bräutigam

Friedrich Häußermann von Weiler.

Die Braut

Friedricke Seitz von Kleinbottwar.



Obiger Einladung anschließend, ladet ebenfalls zu zahlreichem Besuch ergebenst ein.

Chr. Holzworth, z. Halde.

Winnenden.

Von heute an ist fortwährend ausgezeichnetes Rindschmalz, das Pfund zu 1 Mark zu haben in der alten Post.

C. Durner.

Winnenden.

Circus Olympique

beim Viehmarkt.

== Zum Letztenmale! ==

Sonntag den 5. November finden noch

2 große Vorstellungen

statt mit neuer Abwechslung, und

Riesen-Luftsprung,

sowie auch Präsent-Vertheilung, (Ulmer und Wasseralfinger Kirchenloose).

Schluss: große Charakter-Pantomime,

Die Räuber in Abruzzen

mit Gefecht und Feuerwerk, ausgeführt von 16 Personen.

Anfang der ersten Vorstellung

Nachmittags 3 Uhr,

der zweiten und letzten Vorstellung

Abends halb 8 Uhr.

Alexander Dupuis.

Winnenden.

Heute Samstag und morgen Sonntag

Metzelsuppe.



bei **Hornetsch, z. Storchen.**

Winnenden.

Eine freundliche Wohnung mit drei Zimmern, Küche, Kellerraum und Holzstall ist bis Martini zu vermieten.

Von wem? sagt die Redaktion.



Winnenden.

Heute Samstag und morgen Sonntag

Mehlsuppe

nebst gutem Bier und Wein.

Hahn, z. Löwen.

Schwaikheim.

Kirchweih!

Zur Erinnerung an die hiesige Kirchweih ist bei mir morgen Sonntag zu treffen: Bockbraten, kalte und warme Speisen, alle Sorten Kuchen, sowie rothe, alte und neue Weine, wozu ergebenst einladet.

D. Hermann, Metzger.

Winnenden.

300 Mark

hat gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen.

Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Heute Samstag und Sonntag

Metzelsuppe

bei gutem Bier und neuen Wein wozu höflichst einladet.

Wilh. Renner,
zum Hirsch.

Schwaikheim.

Kirchweih!

Zur Erinnerung an die Kirchweih sind bei mir morgen Sonntag alle Sorten Kuchen, sowie Bockbraten, nebst ausgezeichnetem alten und neuen Wein anzutreffen, wozu höflichst einladet.

Friedrich Eckstein, z. Lamm.

Winnenden.

Es wird ein geräumiger, verschließbarer Boden, sofort, oder bis Martini zu pachten gesucht.

Von wem? sagt die Redaktion.

Es wird ein Branntweinhafen, mit oder ohne Zugehör zu kaufen gesucht.

Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

200 Mark und 1000 Mark Pflugschafts-Geld hat gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen.

D. Weiz.

Winnenden.

Morgen Sonntag

Zwiebelkuchen

nebst neuem Wein

bei **Bäcker Baumann.**

Winnenden.

Schöne lange Rohrstiefel hat zu verkaufen.

Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Ein freundliches Logis

mit 2 oder 3 Zimmer nebst allen Erfordernissen hat bis Martini zu vermieten.

Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

800 Mark hat gegen doppelte Güterversicherung auszuleihen.

Von wem? sagt die Redaktion.

Fruchtpreise des Winnender Fruchtmarkts

vom 2. November 1882.

Getreide-Gattung.	Voriger Rest.	Heutiger Verkauf.	Unverkauft geblieben.	Erlds. Markt. Pfg.
Dinkel.	Sack —	Etr. 157	Säcke —	1002 4
Haber.	Säcke	Etr. 257	Säcke 5	1582 67

Es gestalten sich die Durchschnittspreise und die Differenz gegen die letzte Schranne wie folgt.

Getreide-Gattung.	Höchst		Mittl.		Niedst.		Ge- stiegen	Ge- fallen.	Bemerkung.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			Höchst.	Niederst.
Kernen pr. Etr.	—	—	—	—	—	—				
Dinkel "	6	46	6	36	6	25	11		6	50
Haber "	6	29	6	16	6			13	6	50
Gemischt "	—	—	7	50	—	—				
Einkorn pr. Etr.	1	20	—	—	—	—				
Gerste	2	40	—	—	—	—				
Mischling	—	—	—	—	—	—				
Roggen	3	—	2	90	—	—				
Weizen	—	—	—	—	—	—				
Ackerbohnen	3	—	2	80	—	—				
Erbsen	—	—	—	—	—	—				
Linzen	—	—	—	—	—	—				
Welschkorn	3	40	2	80	2	40				
Wicken	—	—	—	—	—	—				
Kartoffeln	1	50	—	—	—	—				
1 Pfund Butter	—	96	—	90	—	—				
1 Bb. Stroh	—	30	—	25	—	—				
1 Etr. Heu	—	—	—	—	—	—				

Gewicht und Preis von 1 Scheffel nach Durchschnittspreisen berechnet.

	Bester.	Mittler.	Geringer.
a) Dinkel:	162 Pfd.	157 Pfd.	152 Pfd.
	10 M. 47 S.	9 M. 99 S.	9 M. 50 S.
b) Haber:	175 Pfd.	164 Pfd.	160 Pfd.
	11 M. 1 S.	10 M. 10 S.	9 M. 60 S.

Fürs Herz.

Laß weder Lust, noch Leid,
Von deinem Gott dich scheiden;
Denn diese Welt vergeht,
Doch nicht des Himmels Freuden!